

Ehrungsordnung des TSV Eintracht Völkenrode von 1904 e.V.

§ 1 Allgemeines

Der TSV Eintracht Völkenrode von 1904 e.V. ehrt

- Vereinsmitglieder für langjährige Mitgliedschaft oder
- Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, durch
 - a) Ehrennadeln und Leistungsauszeichnungen,
 - b) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied.

§ 2 Ehrennadeln

- 1 Die silberne Ehrennadel wird für 25jährige Mitgliedschaft verliehen.
- 2 Die goldene Ehrennadel wird für 40jährige Mitgliedschaft verliehen.
- 3 Die Dauer der Mitgliedschaft ergibt sich aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit als zahlendes Mitglied.
- 4 Der Zeitraum einer Beitragbefreiung gem. §§ 6 und 7 der Vereinssatzung wird als zahlende Mitgliedschaft gerechnet.
- 5 Eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ist nicht erforderlich.

§ 3 Leistungsauszeichnung

- 1 Leistungsauszeichnungen erhalten aktive Vereinsangehörige, die sich in bedeutender Weise um den Sport verdient gemacht haben.
- 2 Leistungsauszeichnungen werden auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes festgelegt. Antragsberechtigt sind Vorstand und Abteilungen.
- 3 Die Art der Leistungsauszeichnungen wird im Rahmen der Beschlußfassung des Vorstandes festgelegt. Dabei sollen Interessen des Auszuzeichnenden, ggf. auch die seiner Abteilung, berücksichtigt werden.

§ 4 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- 1 Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein Vereinsmitglied ernannt werden, das das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre besonders verdienstvoll und erfolgreich ausgeführt hat.
- 2 Ehrenvorsitzende können nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung ernannt werden.
- 3 Ehrenvorsitzende üben ein Ehrenamt aus, das mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand verbunden ist. Es darf nur einen Ehrenvorsitzenden geben.
- 4 Zum Ehrenmitglied können entsprechend § 7 der Vereinssatzung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben.
§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Urkunden und Verleihung

- 1 Zu den Auszeichnungen und Ernennungen gem. §§ 2, 3 und 4 werden Urkunden ausgehändigt.
- 2 Die Verleihung der Auszeichnungen und Ernennungen gem. §§ 2, 3 und 4 erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung.
- 3 Die Auszuzeichnenden und Personen, die ernannt werden sollen, sind durch den Vorstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zu laden.

§ 6 Besondere Rechte

- 1 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit, und zwar ab dem der Ernennung folgenden Monat. Ferner haben sie freien Eintritt bei Sportveranstaltungen des Vereins.
- 2 Inhaber der goldenen Ehrennadel haben freien Eintritt bei Sportveranstaltungen des Vereins.

§ 7 Widerruf

- 1 Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Auszeichnungen und Ernennungen gem. §§ 2 und 4 widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- 2 Der Vorstand hat die Widerrufsgründe umfassend zu ermitteln und der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- 3 Widerrufsgründe ergeben sich insbesondere aus § 9 der Vereinssatzung.
- 4 Der Betroffene kann nach dem Widerruf den Ehrenrat anrufen. § 20 der Vereinssatzung gilt sinngemäß.
- 5 Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind in jedem Fall an den Verein zurückzugeben. Die besonderen Rechte gem. § 6 entfallen mit dem Tage des Widerrufs.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Ehrungsordnung steht im Einklang mit der Vereinssatzung und tritt laut Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 18.02.1988 mit Wirkung vom 01.03.1988 in Kraft.

E. Baumbach

Erich Baumbach, Vorsitzender

